

Brauchen wir noch mehr um die Überzeugung in uns fest zu gründen, dass die Bürgerschaft Cölns dem bedrängten Erzbischofe Heinrich I. gerade unseren Freiheitsbrief als mustergiltig vorgelegt habe?

Wir hoffen hiermit jeder weiteren Mühe enthoben zu sein und selbst des Nachweises, dass die in unserer Fälschung aufgezählten Rechte nach 1226 wirklich ausgeübt worden seien; und fügen nur noch die Bemerkung hinzu, dass sämmtliche im Laufe dieser Untersuchung aufgeworfenen Bedenken völlig mit diesem unseren Resultate übereinstimmen. Deshalb können wir zum Schlusse die Erklärung wagen: dass das gefälschte Cölner Stadtprivileg des Erzbischof Philipp's I. von 1169 höchst wahrscheinlich nach dem Musterdocumente desselben Erzbischofs für den Stadtvogt Gerhard, das jedoch nur zwischen den Märzmonaten des Jahres 1188—1189 ausgestellt sein kann, mit willkürlicher Veränderung des Datums und zwar zur Zeit der allgemeinen Empörung der Stadt unmittelbar nach der Ermordung des Erzbischof Engelbert's I. verfertigt worden sei, in der Absicht, seinen Nachfolger zur Entfernung der Engelbert'schen Bedrückungen und zur Wiederertheilung der angeblich uralten Freiheiten der Stadt zu zwingen.

Hiermit glauben wir die Aufgabe, die wir uns gestellt, gelöst zu haben. Die weiteren Folgerungen für deutsche Verfassungs- und Rechtsgeschichte, zunächst der städtischen, aus den gewonnenen Resultaten zu ziehen, lag ausserhalb des Planes unserer Arbeit, die nur Kritik im eigentlichen Sinne des Wortes üben wollte. Der Gang der Forschung führte uns zunächst (I.) zur Prüfung der Zeugenunterschriften an dem Wormser und Cölner Stadtprivilegium von 1156 und 1169 und erweckte ernste Zweifel an der Echtheit derselben; die weitere Prüfung der Originalurkunden selbst (II.) bestärkte diese Zweifel und liess uns zugleich ungefähr die Zeit errathen, in welcher die jetzt offenkundigen Fälschungen vorgefallen sein mussten. Schliesslich (III.) ist es uns gelungen, nicht nur die Muster, nach denen unsere Urkunden verfertigt worden sind, sondern auch die Entstehungszeit, ungefähr um ein halb Jahrhundert später als ihr angebliches Datum lautet, und zwar für das Privilegium Kaiser Friedrich's I. die Jahre 1198—1208 und für die